



ANOCHIN · ROTERS · KOLLEGEN
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Info-Schreiben Nr. 16

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Info-Schreiben informieren wir Sie über die erneuten Anpassungen bei der Überbrückungshilfe III und über den neuen Eigenkapitalzuschuss. Die Förderung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ wurde verlängert und die Prämien erhöht – über dieses Thema informieren wir Sie hier ausführlich.

Für Rückfragen, Antragstellungen o. ä. kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin / Ihren Berater bei uns im Hause.

Wir recherchieren weiter und versorgen Sie mit Informationen über Neuerungen und Maßnahmen, die für Sie und Ihr Unternehmen wichtig und entscheidend sein können.

**WIR
SIND
STARK**

...gemeinsam!

Inhaltsverzeichnis

1. Überbrückungshilfe III	3
Eigenkapitalzuschuss.....	3
Verbesserungen	4
2. Härtefallhilfen	5
3. Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen.....	5
4. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	7
4.1 Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus	8
4.2 Übernahmeprämie	9
4.3 Lockdown-II-Sonderzuschuss	9
4.4 Auftrags- und Verbundausbildung.....	9
4.5 Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit	10
4.6 Zuschuss für Prüfungsvorbereitungskurse.....	11

1. Überbrückungshilfe III

Das Bundesfinanzministerium hat lt. einer [Pressemitteilung vom 1. April 2021](#) Folgendes bekannt gegeben: Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, sollen einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss erhalten. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Überbrückungshilfe III auch insgesamt nochmals verbessert.

Der Eigenkapitalzuschuss und die weiteren Verbesserungen werden im Rahmen der bestehenden Überbrückungshilfe III gewährt. Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe III (d.h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten. Die Überbrückungshilfe III stützt sich auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die De-minimis-Verordnung und die Bundesregelung Fixkostenhilfe.

Eigenkapitalzuschuss

Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben, sollen einen Eigenkapitalzuschuss erhalten.

Im Überblick

- Der neue Eigenkapitalzuschuss wird **zusätzlich** zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III **gewährt**.
- **Anspruchsberechtigt** sind Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.
- Der neue Eigenkapitalzuschuss **zur Substanzstärkung** beträgt bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten (nach den Richtlinien der Überbrückungshilfe III) erstattet bekommt.
- Der Eigenkapitalzuschuss ist **gestaffelt und steigt an**, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben. Gezahlt wird er aber erst ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs.

Für die einzelnen Monate ergeben sich folgende Fördersätze:

Monate mit Umsatzeinbruch \geq 50%	Höhe des Zuschlages
erster und zweiter Monat	kein Zuschlag
dritter Monat	25 %
vierter Monat	35 %
fünfter und jeder weitere Monat	40 %

Beispiel

Ein Unternehmen erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %. Das Unternehmen hat jeden Monat EUR 10.000 betriebliche Fixkosten aus Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils EUR 6.000 für Januar, Februar und März (60 % von EUR 10.000). Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von EUR 1.500 (25 % von EUR 6.000).

Verbesserungen

Die Anpassungen und Verbesserungen beinhalten Folgendes:

- Die **Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware** für Einzelhändler werden **auf Hersteller und Großhändler erweitert**.
- Für **Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft** wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine **Anschubhilfe** in Höhe von 20 % der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt EUR 2 Mio.
- Die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** kann zusätzlich **Ausfall- und Vorbereitungskosten**, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- Antragstellern wird in **begründeten Härtefällen (siehe auch Härtefallhilfen unter Punkt 2)** die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.
- **Unternehmen** in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis **zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020** sind ab jetzt antragsberechtigt. Bisher konnten nur Unternehmen, die bis zum 30. April 2020 gegründet waren, einen Antrag stellen.
- Wie für Soloselbständige mit Einnahmen ausschließlich aus freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten wird auch für **Soloselbständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind**, ein Wahlrecht geschaffen: Sie können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen (die Antragstellung auf Neustarthilfe über prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend).

- **Unternehmen und Soloselbständige** erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung derzeit noch nicht möglich ist. Zunächst werden seitens des BMWi die FAQ zur Überbrückungshilfe III überarbeitet und um das Verfahren zur Auszahlung des Eigenkapitalzuschusses ergänzt. Nach Anpassung des Programms kann dann erst die Antragstellung über die bekannte Plattform erfolgen. Wir halten Sie auf dem Laufenden. Unter Umständen ist es sinnvoll zu prüfen, ob ggf. Anträge zur Überbrückungshilfe III bestenfalls noch einige Tage aufgeschoben werden sollten, um bereits bei Antragstellung in den Genuss der höheren Förderung zu kommen.

2. Härtefallhilfen

Bund und Länder haben sich Mitte März auf die Ausgestaltung der Härtefallhilfen geeinigt. Die Härtefallhilfen ergänzen die bisherigen umfangreichen Unternehmenshilfen und bieten den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

Im Überblick

- **Zielsetzung:** Die Härtefallhilfen sollen es den Ländern ermöglichen, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden umfassenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, deren wirtschaftliche Existenz aber infolge der Corona-Pandemie bedroht wird.
- **Förderung:** Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall EUR 100.000 nicht übersteigen. Der Förderzeitraum reicht vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021.

Zur Antragsberechtigung, Antragstellung und Antragsbewilligung informieren wir, wenn die länderspezifischen Regelungen vorliegen.

3. Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen

Am 18. März 2021 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen in einem Schreiben (ergänzend

zum Schreiben vom 19. März 2020) bekannt gegeben. Auch wurde die Möglichkeit verlängert, Steuerforderungen zinslos zu stunden.

Das BMF führt im Einzelnen weiter aus:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren

- 1.1 Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 30. Juni 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. September 2021 zu gewähren. Dies gilt nur, wenn Sie selbst der Steuerschuldner sind.
- 1.2 In den Fällen der Ziffer 1.1 können über den 30. September 2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.
- 1.3 Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen nach den Ziffern 1.1 und 1.2 sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.
- 1.4 Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den vorgenannten Fällen verzichtet werden.

2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren

- 2.1 Wird dem Finanzamt bis zum 30. Juni 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30. September 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 30. Juni 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

- 2.2 In den Fällen der Ziffer 2.1 ist bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Dieses schließt einen ggfs. zu stellenden Erlassantrag zeitlich ein.

2.3 Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

In allen andern Fällen gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten.

4. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Am 17. März 2021 hat das Bundeskabinett beschlossen, das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ zu verlängern und auf das Ausbildungsjahr 2021/2022 auszuweiten. Des Weiteren werden die Prämien erhöht.

In Anlehnung an einige unserer vorherigen Info-Schreiben (Nr. 7, Nr. 10 und Nr. 11) zeigen wir Ihnen nachfolgend die Anpassungen für das Programm auf.

Alle **Förderungen des Bundes** können von **kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Mitarbeitern** (Vollzeitäquivalente zum 29. Februar 2020) in Anspruch genommen werden. Der Ausbildungsbetrieb muss seinen Sitz in Deutschland haben. Für die Berechnung wird die durchschnittliche Anzahl der Ausbildungsverträge der letzten drei Jahre (2018 – 2020) nach Ablauf der Probezeiten zugrunde gelegt. Ist der Ausbildungsbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre gegründet worden, wird auf die vorhandenen zurückliegenden Ausbildungsjahre abgestellt. Die Prämie gilt für Verträge, die frühestens am 1. Juni 2021 ihren Ausbildungsbeginn haben.

Ausnahmen gelten für die Übernahmepremie und den Lockdown-II-Sonderzuschuss (Aufführung erfolgt im u. a. Text).

4.1 Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus

Die Ausbildungsprämien des Bundesprogramms erhalten nur **kleine und mittelständische Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern (ab 1. Juni 2021 mit bis zu 499 Mitarbeitern)**, die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind. Davon ist auszugehen, wenn

- das Unternehmen seit Januar 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder
- der Umsatz seit April 2020 gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 entweder in 2 aufeinanderfolgenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten um durchschnittlich 50 % zurückgegangen oder in 5 zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten um durchschnittlich 30 % zurückgegangen ist (bei einem Ausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, wird der Umsatz mit dem Durchschnitt der Umsätze der Monate November und Dezember 2019 verglichen).

Erhöhung der Prämien

- Die bisherige **Ausbildungsprämie** für Betriebe, die ihr Ausbildungsniveau halten, erhöht sich für das nächste Ausbildungsjahr (Beginn der Ausbildung ab dem 1. Juni 2021) von EUR 2.000 auf EUR 4.000.
- Die **Ausbildungsprämie plus** für Betriebe, die ihr Ausbildungsniveau steigern, erhöht sich für das nächste Ausbildungsjahr (Beginn der Ausbildung ab dem 1. Juni 2021) von EUR 3.000 auf EUR 6.000.

Antragstellung: Die Ausbildungsprämien des Bundes können nach Vertragsabschluss beantragt werden, sobald dem Ausbildungsbetrieb alle Unterlagen vollständig vorliegen. Das kann auch vor Beginn der Ausbildung und dem Ablauf der Probezeit sein. Sie sind jedoch spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit zu stellen (Ausschlussfrist).

Laufzeit der Förderung: für die Ausbildungsjahre 2020/2021 und 2021/2022.

Wichtig: Im Gegensatz zu dem Bundesprogramm steht die Ausbildungsprämie für zusätzliche Ausbildungsplätze des **Landes Niedersachsen** allen Unternehmen (also auch Nicht-KMU und ohne Nachweis einer erheblichen Betroffenheit) offen.

4.2 Übernahmeprämie

Für den Fall, dass ein Ausbildungsplatz wegen Insolvenz des Betriebes verlorengeht, wurden auch Verbesserungen bei den Übernahmeprämien vollzogen. Die Förderhöhe verdoppelt sich auf EUR 6.000. Dabei handelt es sich um einen einmaligen Zuschuss. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Ausbildung kann als Folge der Corona-Pandemie im ursprünglichen Ausbildungsbetrieb nicht fortgesetzt werden.
- Der Betrieb übernimmt den oder die Auszubildenden für die restliche Dauer der Ausbildung.
- Die Übernahme der oder des Auszubildenden findet zwischen dem 1. August 2020 und dem 31. Dezember 2021 statt.

Antragstellung: Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des neu begründeten Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.

Laufzeit der Förderung: bis zum 31. Dezember 2021.

4.3 Lockdown-II-Sonderzuschuss

Dieser **Sonderzuschuss** in Höhe von EUR 1.000 wurde als einmalige Prämie für ausbildende **Kleinstunternehmen (max. 4 Beschäftigte)** eingeführt, wenn der Ausbildungsbetrieb im aktuellen Lockdown seine Geschäftstätigkeit nicht oder nur noch im geringen Umfang (wie z. B. beim Außerhausverkauf von Restaurants) wahrnehmen durfte und die Ausbildung an mindestens 30 Arbeitstagen dennoch fortgeführt hat.

Antragstellung: Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Juli 2021 zu stellen.

Laufzeit der Förderung: bis zum 31. Juli 2021.

4.4 Auftrags- und Verbundausbildung

Auftrags- und Verbundausbildung bietet sich immer dort an, wo z. B. aufgrund von Kurzarbeit oder infolge der durch das Infektionsgeschehen bedingten zeitlich befristeten Betriebsschließungen die notwendigen Voraussetzungen fehlen, um alle Lehrinhalte abzudecken. In diesen Fällen kann ein Bildungsträger oder ein anderes Unternehmen je nach Vereinbarung einen oder mehrere Teile der Ausbildung übernehmen.

Zur Unterstützung einer oder mehrerer aufgrund der Pandemiebelastung des Ausbildungsbetriebs kurzfristig notwendigen Auftrags- oder Verbundausbildungen wird ein Zuschuss in Höhe von EUR 450 Euro pro Woche, maximal EUR 8.100 gewährt. Die Mindestdauer der förderfähigen Auftrags- und Verbundausbildung beträgt künftig vier Wochen.

Antragsberechtigt ist entweder der Ausbildungsbetrieb mit bis zu 499 Mitarbeitenden oder – unabhängig von der Größe – der aufnehmende Betrieb oder ein Bildungsträger bspw. eine überbetriebliche Berufsbildungsstätte.

Antragstellung: Die Förderung wird entweder vom Stammausbildungsbetrieb oder vom aufnehmenden Betrieb bei der [Deutschen Rentenversicherung – Knappschaft – Bahn – See](#) beantragt.

Laufzeit der Förderung: bis zum 31. Dezember 2021.

4.5 Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit

Setzt ein Unternehmen seine Ausbildungsaktivitäten fort, obwohl es Kurzarbeit durchführt und einen relevanten Arbeitsausfall aufgrund der Corona-Krise im Betrieb oder einer Betriebsabteilung zu verzeichnen hat, kann es Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung i. H. v. 75 % für jeden Auszubildenden erhalten. Die Förderung wird für jeden Monat gezahlt, in dem das Unternehmen einen Arbeitsausfall von mindestens 50 % angezeigt hat.

Gehört der Betrieb einem Franchise-Unternehmen an, wird er in der Regel nicht dem Gesamtunternehmensverbund zugerechnet, sondern einzeln bewertet.

Ab März 2021 können auch Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung beantragen. Da der Zuschuss rückwirkend beantragt wird, können diese Unternehmen im April 2021 einen Antrag für den März 2021 stellen.

Seit März 2021 kann auch ein Teil der Lohnkosten der Ausbilderinnen und Ausbilder bezuschusst werden. Die Förderung umfasst die Hälfte der Brutto-Vergütung, gedeckelt auf EUR 4.000 zuzüglich 20 % Sozialversicherungspauschale.

Antragstellung: Der Antrag auf einen Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit wird rückwirkend monatlich gestellt. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Monat gestellt sein, für den der Antrag gilt.

Für die Monate August 2020 bis Februar 2021 kann der Antrag bis zum 26. Juni 2021 gestellt werden.

Wurde in der Vergangenheit ein Antrag abgelehnt, weil die Fortsetzung der Berufsausbildung nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt wurde, kann für dasselbe Ausbildungsverhältnis ein neuer Antrag bis zum 26. Juni 2021 gestellt werden.

Hinweis: Der Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit ist **ausgeschlossen**, wenn bereits der Lock-down-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen gezahlt wurde!

Laufzeit der Förderung: bis Dezember 2021.

4.6 Zuschuss für Prüfungsvorbereitungskurse

Von der Pandemie besonders betroffene Ausbildungsbetriebe mit bis zu 499 Mitarbeitern können einen Zuschuss zu den Kosten für Prüfungsvorbereitungslehrgänge für ihre Auszubildenden erhalten. Der Zuschuss beträgt 50 % der entstandenen Kosten, maximal jedoch EUR 500.

Laufzeit der Förderung: für das Jahr 2021.

Gut zu wissen

- Die **höheren Ausbildungsprämien** werden erst für **Ausbildungsverhältnisse** mit **Ausbildungsbeginn ab 1. Juni 2021** gewährt. Für Ausbildungsverhältnisse, die davor beginnen, gelten die halben Beträge.
- Über die Zuwendung wird nach **der Reihenfolge des Antrageingangs** mit allen Unterlagen entschieden. **Die Mittel sind begrenzt.**
- Die Ausbildungsprämien werden **nach Ende** der erfolgreich abgeschlossenen **Probezeit** ausbezahlt.
- Ausbildungsverhältnisse mit **Ehegatten** und **Verwandten** ersten Grades können nicht gefördert werden.
- Zuwendungen an Arbeitgeber gelten als **De-minimis-Beihilfen**, die in der Förderhöhe begrenzt sind. Um diese Fördergrenzen überprüfen zu können, müssen Antragsteller eine Erklärung abgeben, welche weiteren De-minimis-Beihilfen bereits bezogen wurden.
- Für **niedersächsische Unternehmen** lohnt sich der Vergleich der beiden Programme (Bundes- und Landesprogramm), da sie unterschiedlich sind.

- **Doppelförderungen sind ausgeschlossen** – Sie müssen sich für ein Programm entscheiden. Ein Ausbildungsverhältnis kann nur eine Art von Prämie bekommen.
- Die **Antragstellung** für das Bundesprogramm übernehmen die regionalen Agenturen für Arbeit – [Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“](#)